

## FAQ

### Pflege zu Hause: Pflegegrade 2 bis 5 ab dem 01.01.2026

Wenn Sie mindestens Pflegegrad 2 haben, erhalten Sie Pflegesachleistungen oder Pflegegeld und vieles mehr. Folgende Leistungen stehen Ihnen bei Pflegegrad 2 bis 5 aus der Pflegeversicherung zu.

### Pflegeberatung nach § 7a und 7b SGB XI

Ihnen steht eine persönliche Beratung durch eine anerkannte Pflegefachberatung zu. Ihre Pflegekasse nennt Ihnen zuständige Personen und Beratungsstützpunkte in Ihrer Nähe. Hier finden Sie [Pflegetützpunkte der Diakonie](#) und anderer Anbieter.

### Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI

Sie haben alle sechs Monate einen Anspruch auf einen Besuch von Fachkräften eines anerkannten Pflegedienstes oder einer zugelassenen Beratungsstelle in der eigenen Häuslichkeit. Dabei können Sie sich fachlich beraten lassen. Dieser Besuch dient Ihrer Unterstützung und soll Ihren Pflegealltag erleichtern. Sprechen Sie dazu die Diakoniestation in Ihrer Nähe an.

### Pflegekurse für pflegende Angehörige und individuelle Schulung in Häuslichkeit

Pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen erhalten von der Pflegekasse finanzierte Pflegekurse und -schulungen. Auf Wunsch findet die Schulung auch zu Hause statt, zugeschnitten auf die individuellen Bedarfe. Sprechen Sie die Diakoniestation in Ihrer Nähe dazu an.

### Versorgung mit Pflegehilfsmittel und technischen Hilfsmittel gemäß § 40 Absatz 1 bis 3 SGB XI

Hierzu zählen zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel im Wert von bis zu 42 € pro Monat, zum Beispiel Einmalhandschuhe sowie technische Pflegehilfsmittel wie Lifter oder Pflegebetten aber auch Hausnotrufsysteme. Pflegebetten werden von den Pflegekassen oft leihweise zur Verfügung gestellt. Der Medizinische Dienst (MD) empfiehlt Ihnen diese Pflegehilfsmittel oder technischen Hilfsmittel bei der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit. Wenn Sie zustimmen, werden diese Leistungen automatisch beantragt. Der MD leitet den Antrag weiter an die Pflegekasse. Aber auch unabhängig davon kann der Versicherte zu einem späteren Zeitpunkt selbst einen Antrag stellen.

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

## Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes gemäß § 40 Absatz 4 SGB XI

Sie können von Ihrer Pflegekasse einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes bis zu 4.180 Euro je Maßnahme beantragen. Beispielsweise können Sie damit einen Umbau im Bad bezuschussen lassen. Der Antrag muss vor Baubeginn bei der Pflegekasse gestellt und durch diese genehmigt werden. Bedingung dafür ist, dass die Maßnahmen der Erleichterung der häuslichen Pflege oder Wiederherstellung Ihrer selbständigen Lebensführung dienen. Wenn sich die Pflegesituation ändert und weitere Maßnahmen nötig sind, handelt es sich um eine erneute Maßnahme, die die Pflegekasse mit einem weiteren Zuschuss fördern kann.

## Wohngruppenzuschlag gemäß § 38a SGB XI/ gemäß § 45f SGB XI

Pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 1 bis 5, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, haben einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen von 224 € pro Monat (Wohngruppenzuschlag). Der Wohngruppenzuschlag ist eine Geldleistung und zweckgebunden. Er wird zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens in der Wohngruppe gewährt. Mit ihm kann eine gemeinschaftlich beauftragte Präsenzkraft finanziert werden.

## Entlastungsbetrag

Wenn Sie zu Hause gepflegt werden, haben Sie zusätzlich Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro pro Monat kann für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, für ambulante Pflegedienste (auch für körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie für pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung) und für landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden. Die Kosten dafür werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Der Entlastungsbetrag kann auch angespart und ins nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden.

## Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI

Pflegesachleistungen nennt man die Hilfe durch professionelle Pflegekräfte und ambulante Pflegedienste, zum Beispiel Diakonie-Stationen. Im Rahmen der ambulanten Pflegesachleistungen übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes für körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung bis zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag (pro Monat). Die Höhe der Leistungen der Pflegekasse richtet sich nach dem Pflegegrad:

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI pro Monat ab dem 01.01.2025

<b>Pflegegrad 2</b>	<b>796</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>1.497</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>1.859</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>2.299</b>

Der ambulante Pflegedienst rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

## Pflegegeld nach § 37 SGB XI

Pflegegeld bekommen Sie, wenn Angehörige, ehrenamtliche Helfer, Nachbarn oder Freunde Ihre Pflege übernehmen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die Pflege zu Hause sichergestellt ist. Es muss mindestens Pflegegrad 2 vorliegen. Das Pflegegeld wird Ihnen als pflegebedürftige Person von der Pflegekasse überwiesen. Sie können über die Verwendung des Pflegegeldes frei verfügen und geben das Pflegegeld in der Regel an die Sie versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter.

Das Pflegegeld ist wie die Sachleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt:

<b>Pflegegrad 2</b>	<b>347</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>599</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>800</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>990</b>

## Kombinationsleistung aus Pflegegeld und Pflegesachleistung

Sie können auch Sach- und Geldleistung kombinieren. So lässt sich die Pflege auf die individuellen Bedürfnisse abstimmen. Dies bietet sich vor allem an, wenn Sie durch Angehörige gepflegt werden und diese durch ambulante Pflegedienste unterstützt werden. Das Pflegegeld vermindert sich dann anteilig (prozentual) im Verhältnis zum Wert der in dem jeweiligen Monat in Anspruch genommenen ambulanten Pflegesachleistungen. Beispielsweise hat eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2 Anspruch auf entweder 796 Euro Pflegesachleistung oder 347 Euro Pflegegeld. Nimmt sie für 517,40 Euro Pflegesachleistungen in Anspruch, dann sind das 65 Prozent von den ihr zustehenden Sachleistungen in Höhe von 796 Euro.

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

Folglich zahlt die Pflegekasse noch 35 Prozent vom Gesamtpflegeanspruch für Pflegegrad 2 aus, nämlich 121,45 Euro als Pflegegeld. Dies sind 35 Prozent von 347 Euro.

## **Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI**

In einer Tagespflegeeinrichtung werden pflegebedürftige Menschen durch qualifiziertes Personal an einigen oder an allen Wochentagen begleitet, betreut und gepflegt. Die Tagespflegegäste werden morgens von zu Hause abgeholt und spätestens abends nach Hause gebracht. Bei der Tagespflege wird vorausgesetzt, dass die Begleitung und Versorgung in der eigenen Häuslichkeit während der Nacht, am Morgen und Abend und gegebenenfalls am Wochenende sichergestellt sind.

Die Nachtpflege ist ein Angebot für pflegebedürftige Menschen, die vor allem während der Nacht Pflege, Begleitung und Betreuung benötigen. Die Nachtpflegegäste werden abends abgeholt und morgens nach Hause gebracht. Die Nachtpflege kann an einzelnen oder an allen Nächten in der Woche in Anspruch genommen werden. Sie kommt dann in Frage, wenn die Betreuung und Versorgung am Morgen, während des Tages und am Abend sichergestellt sind.

Einrichtungen der Tagespflege sind weit verbreitet, solche der Nachtpflege noch relativ selten.

Teilstationäre Pflege nach § 41 SGB XI in Euro pro Monat

<b>Pflegegrad 2</b>	<b>721</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>1.357</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>1.685</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>2.085</b>

Die Pflegekasse übernimmt anteilig die Kosten für Aufwendungen der Pflege, Betreuung und wenn nötig auch für Leistungen zur medizinischen Behandlungspflege während der teilstationären Pflege. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss die pflegebedürftige Person immer selbst übernehmen.

Die teilstationäre Pflege ist seit 2015 eine eigenständige Leistung. Pflegebedürftige Menschen können Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen und/ oder Pflegegeld in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt

## **Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI i. V. m. § 42a SGB XI.**

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

Manche Pflegebedürftige sind für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, zum Beispiel weil eine Krisensituation bei der häuslichen Pflege bewältigt oder der Übergang im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt geregelt werden muss. Oder es ist der Ausfall eines pflegenden Angehörigen bei Urlaub, Krankheit oder Kur zu überbrücken. Für eine solche Übergangsphase wird dazu ein Pflegeplatz in einer stationären Pflegeeinrichtung in Anspruch genommen. Anspruch auf Kurzzeitpflege haben Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2. Der Anspruch ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Während der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt.

### **Welcher Betrag steht zur Verfügung?**

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 3.539Euro für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden.

### **Wie erhalte ich Kurzzeitpflege?**

Um diese Leistungen zu erhalten, muss der Versicherte den Pflegegrad 2 zuerkannt bekommen. Der Antrag auf die Kurzzeitpflege ist bei der Pflegekasse zu stellen, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist. Es muss immer ein Antrag auf diese Leistung gestellt werden, danach erfolgt dann das Begutachtungsverfahren und die Einordnung in einen bestimmten Pflegegrad durch die Pflegekasse automatisch, wenn noch kein Pflegegrad vorliegt.

Damit die häusliche Pflege sichergestellt ist, wird das Pflegegeld auch während der Kurzzeitpflege weitergezahlt, und zwar bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Sie erhalten in dieser Zeit die Hälfte des Betrages, der Ihnen vor Beginn der Verhinderungspflege gezahlt wurde. Auch der Entlastungsbetrag kann für die Unterkunft und Verpflegung in der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. (s. auch Punkt 4 Entlastungsbetrag)

### **Wo findet man einen Kurzzeitpflegeplatz?**

Bei der Vermittlung eines Kurzzeitpflegeplatzes sind die Einrichtungen selbst, sowie Kommunen und Wohlfahrtsverbände wie die Diakonie behilflich. Es empfiehlt sich, vor Organisation einer Kurzzeitpflege nicht nur mit der Kurzzeitpflegeeinrichtung zu sprechen, sondern auch mit der Pflegekasse zu klären, welche Leistung im konkreten Fall angebracht ist und was genau finanziert wird. Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind teilweise eigene Einrichtungen, teilweise wird die Kurzzeitpflege aber auch in stationären Pflegeeinrichtungen als eigener Bereich oder in Form von einzelnen Plätzen angeboten.

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

Manche Pflegebedürftige sind für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, zum Beispiel weil eine Krisensituation bei der häuslichen Pflege bewältigt oder der Übergang im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt geregelt werden muss. Oder es ist der Ausfall eines pflegenden Angehörigen bei Urlaub, Krankheit oder Kur zu überbrücken. Für eine solche Übergangsphase wird dazu ein Pflegeplatz in einer stationären Pflegeeinrichtung in Anspruch genommen. Anspruch auf Kurzzeitpflege haben Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2. Der Anspruch ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Während der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt.

## Verhinderungspflege (Krankheits- und Urlaubsvertretung) nach § 39 SGB XI i. V. m. § 42a SGB XI

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, einer Tagespflegeeinrichtung oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung erfolgen.

### Welcher Betrag steht zur Verfügung?

Für die Verhinderungspflege durch einen professionellen Anbieter (ambulanter Pflegedienst, ...) besteht Anspruch auf 3.539 Euro pro Jahr. Dieser Betrag kann vielfältig eingesetzt werden.

Übernehmen andere Angehörige, Verwandte oder Verschwägerter (bis zum zweiten Grad) die Pflege bzw. lebt die Pflegeperson in häuslicher Gemeinschaft, kann bis zum 2-fachen des jeweiligen Pflegegrades, die Fahrtkosten und darüber hinaus ein möglicher Verdienstausschlag durch die Pflegekasse erstattet werden. Die Aufwendungen dürfen 3.539,00 Euro nicht überschreiten.

Verhinderungspflege durch nahe Angehörige in Euro pro Kalenderjahr (2-faches Pflegegeld)

Pflegegrad 2:	694,00 €	347,00 € ÷ 28 Tage x 56 Tage
Pflegegrad 3:	1.198,00 €	599,00 € ÷ 28 Tage x 56 Tage
Pflegegrad 4:	1.600,00 €	800,00 € ÷ 28 Tage x 56 Tage
Pflegegrad 5:	1.980,00 €	990,00 € ÷ 28 Tage x 56 Tage

Verhinderungspflege durch sonstige Personen; z. B. ambulanter Pflegedienst in Euro

Pflegegrad 2:	3.539
Pflegegrad 3:	3.539
Pflegegrad 4:	3.539
Pflegegrad 5:	3.539

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

### **Stundenweise Verhinderungspflege**

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise durch einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch genommen werden. Dies kann notwendig sein, wenn die Pflgetätigkeit nur für wenige Stunden unterbrochen wird, etwa für einen Arztbesuch. Bei der stundenweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld nicht gekürzt.

**Die Verhinderungspflege muss nicht im Voraus beantragt werden. Die Übernahme der Ersatzpflegekosten/Verhinderungspflegekosten setzt voraus, dass ein Antrag auf Erstattung unter Nachweis der Kosten bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die jeweilige Durchführung der Ersatzpflege folgt.**

### **Wird das Pflegegeld weitergezahlt, wenn ich tageweise einen professionellen Pflegedienst in Anspruch nehme?**

Damit die häusliche Pflege sichergestellt ist, wird das Pflegegeld auch während der tagesweisen Verhinderungspflege weitergezahlt, und zwar bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Sie erhalten in dieser Zeit die Hälfte des Betrages, der Ihnen vor Beginn der Verhinderungspflege gezahlt wurde.

Beispiel: Die Pflegeperson erkrankt an 15 Tagen. Während dieser Zeit wird Verhinderungspflege gewährt. Vor der Verhinderungspflege wurde Pflegegeld für Pflegegrad 4 in Höhe von 800 Euro monatlich bezogen. Für den ersten und letzten Tag der Ersatzpflege wird das volle Pflegegeld bezahlt (2/30 von 800 Euro). An den übrigen 13 Tagen wird noch ein hälftiges Pflegegeld in Höhe von 173,73 Euro gezahlt (50 Prozent von 800 Euro = 400 Euro x 13/30 = 173,73 Euro). Danach wird das Pflegegeld wieder in voller Höhe gezahlt.

### **Wie bekomme ich diese Leistungen?**

Um diese Leistungen zu erhalten, muss die pflegbedürftige Person den Pflegegrad 2 zuerkannt bekommen. Die Verhinderungspflege ist eine Kostenerstattungsleistung. Dennoch ist es empfehlenswert, sich von der Pflegekasse beraten zu lassen, bevor man diese Leistung zum ersten Mal in Anspruch nimmt.

### **Wann bekomme ich diese Leistungen?**

Um diese Leistungen zu erhalten, müssen Sie den Pflegegrad 2 zuerkannt bekommen. Diese Leistungen müssen bei der Pflegekasse beantragt werden, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist. Es muss immer ein Antrag für eine bestimmte Leistung gestellt werden. Danach erfolgt dann das Begutachtungsverfahren und die Einordnung in einen bestimmten Pflegegrad durch die Pflegekasse automatisch, wenn noch kein Pflegegrad vorliegt.

### **Ansprechpartnerin:**

Erika Stempfle  
Ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste, ambulante  
Altenhilfe  
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026

[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin  
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Stand: Januar 2026

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,  
Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 65211-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, Januar 2026